

Kantonsratsbeschluss

Vom 12.12.2023

Nr. SGB 0206/2023

Globalbudget «Hochbau» für die Jahre 2024 bis 2026

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2023 (RRB Nr. 2023/1563), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Hochbau» werden für die Jahre 2024 bis 2026 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1 Produktgruppe 1: Planen
 - 1.1.1 Optimierung qualitativer und quantitativer Aspekte unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und des Kontextes (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt) bei Grossprojekten
 - 1.1.2 Optimierung des Flächenbedarfs und der Kosten pro Arbeitsplatz
 - 1.1.3 Laufende Überprüfung des Projektstands der Grossprojekte in Planung gemäss Mehrjahresplanung des Regierungsrates
 - 1.2 Produktgruppe 2: Bauen
 - 1.2.1 Einhaltung der Kostenvorgaben (teuerungsbereinigter Verpflichtungskredit)
 - 1.2.2 Priorisierung des baulichen Unterhaltes nach betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht
 - 1.2.3 Sicherstellung des Substanzerhaltes bei Gebäuden im Verwaltungs- und Finanzvermögen
 - 1.2.4 Laufende Überprüfung des Projektstands der Grossprojekte in Realisierung gemäss Mehrjahresplanung des Regierungsrates
 - 1.3 Produktgruppe 3: Bewirtschaften
 - 1.3.1 Laufende Überwachung, Auswertung, Optimierung und Senkung des Energieverbrauchs (Strom/Wärme)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

1.3.2 Optimierung des Gebäudebetriebs (Hauswartung, Reinigung etc.) pro m² Reinigungsfläche

1.3.3 Sicherstellung der Kundenzufriedenheit

2. Für das Globalbudget «Hochbau» der Erfolgsrechnung inkl. Leistungsziele der Investitionsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2024 bis 2026 ein Verpflichtungskredit von 75'597'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Hochbau» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)¹⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2305/2023)

¹⁾ BGS 126.3.